



Förderung von Vergleichen: Eine Dienstleistung der Schiedsrichter mit Tradition

Es ist üblich, dass Schweizer Schiedsrichter den Parteien gegenüber die Möglichkeit eines Vergleichs erwähnen und sogar ihre Unterstützung bei einer gütlichen Streitbeilegung anbieten, wenn sie dies unter Berücksichtigung insbesondere des rechtlichen und kulturellen Hintergrundes der Parteien und deren Rechtsvertreter für angemessen erachten. Diese Praxis hat ihren Ursprung sowohl in der langen Schweizer Tradition der internationalen Diplomatie als auch in der gefestigten Praxis diverser Schweizer Gerichte, nach Erhalt der ersten Eingaben einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Das steht auch in Einklang mit dem typischen Schweizer Bestreben, Streitigkeiten unter Beachtung der Parteiinteressen möglichst effektiv und kosteneffizient beizulegen.

Die Unterstützung von Schiedsrichtern bei der Vergleichserzielung kann auf verschiedene Weise geschehen, wobei stets die explizite Zustimmung der Parteien und eine vorgängige Einigung über Rahmenbedingungen und Ablauf nötig sind. Diese Unterstützung ist als zusätzliche Dienstleistung zu sehen, welche Schweizer Schiedsrichter zur Beilegung der Streitigkeit bereit und fähig zu erbringen sind. Um die Integrität des Verfahrens sicherzustellen, werden die Parteien angehalten, darauf zu verzichten, die Schiedsrichter nachträglich für ihre Beteiligung an den Vergleichsbemühungen zu belangen.

Zu den üblichen Formen der Unterstützung bei Vergleichsbemühungen zählen insbesondere:

Vergleichsverhandlungen als Phase des Verfahrens: Wenn von allen Parteien gewünscht, kann im Zeitplan Raum für Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien vorgesehen werden. Dadurch können freiwillige Vergleichsverhandlungen in den Schiedsprozess einbezogen werden, ohne dass eine der Parteien zunächst aktiv werden muss.

Vorläufige Einschätzung des Falls: Dies ist die typischste Form. Wenn das Schiedsgericht es für angemessen erachtet, kann es auf Antrag der Parteien diesen seine vorläufige Beurteilung des Falles mitteilen, gestützt auf eine Analyse der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unterlagen. Diese Beurteilung erfolgt vorbehältlich allfälliger späterer Beweise und/oder Parteivorbringen. Eine solche vorläufige Einschätzung kann jederzeit stattfinden, wird jedoch meist nach dem ersten Schriftenwechsel der Parteien oder vor dem Beweisverfahren durchgeführt. Anhand dieser Beurteilung des Schiedsgerichts zusammen mit ihrem eigenen Wissen über den Fall können die Parteien die Stärken und Schwächen ihrer Argumentation besser einschätzen, ihre nachfolgenden Eingaben und Beweise fokussieren und die Risiken der Weiterführung des Schiedsverfahrens gegen die potentiellen Vorteile eines Vergleichs abwägen. Diese Methode bietet den Parteien einen frühen – und damit kosteneffizienten – Weg zur Erzielung eines erst noch gesichtswahrenden Vergleichs.

Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags: Auf Antrag aller Parteien kann das Schiedsgericht sich einverstanden erklären, den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, der auf der vorläufigen und unverbindlichen Beurteilung des Falles durch das Schiedsgericht beruht.

Schiedsrichter als Mediatoren oder Schlichter: Es ist hingegen unüblich, dass Schweizer Schiedsrichter ihre Rolle wechseln und als Mediatoren oder Schlichter agieren. Insbesondere widerstrebt es ihnen, mit den Parteien einzeln zu sprechen oder anderweitig an einer Vergleichserzielung mitzuwirken, wenn eine Partei den Schiedsrichtern Standpunkte oder Fakten offenlegen könnte, die nicht aktenkundig oder der anderen Partei sonstwie bekannt sind. Wünschen die Parteien eine aktive Unterstützung bei der Vergleichserzielung, vereinbaren sie in der Regel die Beiziehung eines externen Mediators; dies kann auch in den Verfahrenszeitplan eingebaut werden.